

Satzung des Turnvereins Rheurdt von 1883 e.V.

Präambel

Der besseren Lesbarkeit wegen wird in dieser Satzung von Mitgliedern und Positionen nur in der männlichen Form geschrieben; selbstverständlich sind damit auch alle weiblichen Mitglieder und Positionen eingeschlossen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 27.5.1883 in Rheurdt gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Rheurdt 1883 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rheurdt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. 30475 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) sportliche Leistungsvergleiche
 - b) regelmäßige sportliche Kinderfeste
 - c) sowie Ausrichtung von allgemein geselligen Veranstaltungen
 - d) Förderung und Werbung für alle Sportabzeichen sowie die Durchführung der hierfür erforderlichen Prüfungen
 - e) Förderung des Breitensports nach dem Grundsatz „Sport für Alle“, Sport für Ältere, Gesundheits- und Fitnessangebote
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Er schließt militärische, parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen aus.

§ 3 Vereinsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Gemeindesportverband Rheurdt e.V.
 - b) im Kreissportbund Kleve e.V.
 - c) in den für die betriebenen Sportartgen zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Bei Aufnahme in den Verein sollte sich das Mitglied nach Möglichkeit verpflichten am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist vom dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beiträge ihrer Kinder aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat oder abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträgen im Vordergrund.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§7);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied des Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge mit halbjährlicher oder jährlicher Fälligkeit. Er kann abteilungsspezifische Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erheben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der abteilungsspezifischen Beiträge, der Aufnahmegebühren, der Umlagen und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- (10) Für die Dauer der Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung, jedoch wird die Mitgliedschaft zum Verein nicht unterbrochen.
- (11) Die 50-jährige Mitgliedschaft entbindet von der Beitragspflicht.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Turnrat
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Ältestenrat
- e) die Jugendversammlung

§ 10

Vergütungen der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und regelt alle grundlegenden Angelegenheiten durch Beschlüsse.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angaben von Ort, Zeit und Tagungsordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung in geeigneter Form, wie Gemeindeblatt, Aushang im Vereinskasten, Vereinszeitschrift oder per Post.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Abstimmungen durch Stimmzettel (geheime Wahl) erfolgen, wenn dies beantragt wird.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. In Ausnahmefällen kann, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, auch Mitgliedern mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht gewährt werden. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Turn- und Ältestenrates;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, abteilungsspezifischen Beiträgen, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen;
7. Änderung des Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 13

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.

§ 14
Turnrat

- (1) Der Turnrat berät den geschäftsführenden Vorstand und sorgt für die geeignete Regelung aller Veranstaltungen des Vereins. Er entscheidet über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen.
- (2) Dem Turnrat gehören an:

Geschäftsführende Vorstand, Turnwart,
Frauenwart, Leichtathletikwart,
sowie aus dem
Jugendausschuss der Vorsitzende,
der Jugendwart
der Kinderwart
und ein weiteres Mitglied

- (3) Die Mitglieder des Turnrates mit Ausnahme der Mitglieder aus dem Jugendausschuss (diese werden von der Jugend entsandt) werden von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar nach folgender Regelung:

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden aus dem
Geschäftsführenden Vorstand
der 1. Vorsitzende
der Geschäftsführer
der Sozial- u. Pressewart

und als weitere Mitglieder des Turnrates
der Turnwart und der Frauenwart.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden aus dem
Geschäftsführenden Vorstand
der 2. Vorsitzende
der stellv. Geschäftsführer
der Kassenwart
der Sportwart

und als weitere Mitglieder des Turnrates
der Leichtathletikwart

- (4) Die Abberufung eines Mitgliedes des Turnrates kann erfolgen bei grober Pflichtverletzung gegenüber dem Verein oder bei Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Amts- und Geschäftsführung. Die Abberufung erfolgt auf Beschluss des Ältestenrates und auf Antrag des Turnrates oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 30 Stimmberechtigten Mitgliedern.
- (5) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende und mindestens 7 weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Turnratsmitgliedes kann das freiwerdende Amt durch gemeinsamen Beschluss des Turn- und Ältestenrates bis zum nächsten Wahltermin neu besetzt werden.
- (7) Die Sitzungen des Turnrates werden im Bedarfsfalle vom Vorsitzenden angesetzt. Fordern 3 Mitglieder des Turnrates eine Sitzung, so muss der Vorsitzende binnen einer Woche zu dieser Sitzung einladen.
- (8) Über die Beschlüsse des Turnrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15
Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem stellv. Geschäftsführer
 - e) dem Kassenwart
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Sozial- und Pressewart
- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet und vertritt den Verein, jedoch ist Vorstand im Sinne des BGB der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstückgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Turnrates, verwaltet die Kasse und das Vermögen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (7) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (9) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist in § 14 geregelt.
- (10) Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16
Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören der Geschäftsführer oder sein Vertreter und weitere 4 Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates müssen, mit Ausnahme des Geschäftsführers bzw. Vertreters mindestens 40 Jahre alt sein, dem Verein mindestens 5 Jahre angehören und dürfen nicht Mitglied des Turnrates sein.
- (3) Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Ältestenrates kann das freigewordene Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben.

- (4) Dem Ältestenrat obliegt, außer den in anderen Paragraphen dieser Satzung genannten Aufgaben, die Schlichtung etwaiger Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- (5) Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihren Reihen einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher lädt zu den Sitzungen ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Mitglieder des Ältestenrates oder der Turnrat dieses beantragen. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter der Sprecher oder sein Vertreter anwesend sind.

§ 17 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Ein Kassenprüfer ist jährlich neu zu wählen. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu prüfen und zu überwachen. Sie können vom geschäftsführenden Vorstand alle notwendigen Auskünfte über die Kassengeschäfte und das Vermögen des Vereins fordern.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer schriftlich zusammenzufassen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Schwerwiegende Beanstandungen oder Verfehlungen haben sie dem Turnrat z.Hd. des Vorsitzenden unverzüglich zu melden.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,-- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Wahlen zu einem Amt

- (1) Bei Wahlen zu einem Amt ist ein Wahlleiter zu wählen.
- (2) Die Wahl zu einem Amt erfordert die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit). Erhält keines der zur Wahl gestellten Mitglieder die erforderliche Stimmenmehrheit, so findet zwischen den beiden Amtsanwärtern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auch in sonst geeigneter Weise abgestimmt werden.

§ 22 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Die Auflösung kann jedoch nicht beschlossen werden, solange sich noch sieben Mitglieder für das Fortbestehen erklären.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Rheurdt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2017 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.